



Antrag auf Erlass einer Satzung des Sportreferates der LUH

Antrag: Der Studentische Rat möge gem. § 10 a lit. e folgende Satzung des Sportreferates erlassen:

“Satzung des Sportreferats der Leibniz Universität Hannover

Erlassen gem. § 10 a lit. e vom Studentischen Rat durch Beschluss vom tt.mm.jjjj

Präambel

Das Sportreferat als besonderes Organ der Studierendenschaft vertritt die Interessen der studentischen Sporttreibenden der Leibniz Universität Hannover. Aufgrund des hochschulübergreifenden Charakters des Hochschulsports in Hannover, wird eine Zusammenarbeit mit anderen Studierendenschaften angestrebt. Diese Satzung des Sportreferats gibt hierfür den Rahmen.

§1 Grundsätzliches

(1) ¹Das Sportreferat ist ein besonderes Organ der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover gemäß § 5 Abs. 2 lit. c Satzung der Studierendenschaft der LUH (SVS).

(2) ¹Die Satzung des Sportreferats wird auf Grundlage von § 10a Abs. 1 lit e SVS durch den Studentischen Rat (StuRa) erlassen.

(3) Ordnungen der Studierendenschaft nach § 10 a Abs. 1 und 2 SVS sind für das Sportreferat bindend.

(4) Das Sportreferat ist an die Beschlüsse des Studentischen Rates gebunden.

§2 Aufgaben

(1) ¹Das Sportreferat übernimmt die Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 - 3 SVS. Dabei vertritt das Sportreferat die Interessen der Studierenden der Leibniz Universität Hannover im Rahmen des Hochschulsportes, auch, aber nicht ausschließlich, gegenüber dem Zentrum für Hochschulsport. ²Dabei hat das Sportreferat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung und Erstellung des Haushalts des Sportreferates,
- b) Vertretung als stimmberechtigte Mitglieder des Beirats des Zentrums für Hochschulsport gem. § 4 Abs. 1 S. 1 lit.b Ordnung für das Zentrum für Hochschulsport, insbesondere zur politischen Interessenvertretung der Studierenden,
- c) weitere politische Interessenvertretung der Studierenden im Hochschulsport, in der Regel gegenüber den Kooperationspartner*innen und in den entsprechenden Gremien,
- d) Aushandlung von Kooperationen,
- e) Förderung von Projekten und Innovationen im Hochschulsport Hannover,
- f) Mitarbeit im HVNB (Hochschulsportverband Niedersachsen/Bremen) und ADH (Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband),
- g) Öffentlichkeitsarbeit und

- h) Durchführung von Veranstaltungen und das Geben von Anregungen zur Gestaltung des Hochschulsports.

(2) ¹Das Sportreferat kann mit Zustimmung des StuRa zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gem. Abs. 1 S. 2 lit. c bis h Kooperationen eingehen und an Zusammenschlüssen mit Studierendenschaften anderer hannoverscher Hochschulen beteiligt sein. ²Dabei muss die strukturelle Unabhängigkeit von den Kooperationspartner*innen gewahrt bleiben. ³Die Zustimmung des StuRa erfordert eine Mehrheit seiner Mitglieder.

§3 Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung des Sportreferates wird auf Vorschlag des Sportreferates vom StuRa mit Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen.

(2) Die Geschäftsordnung muss mindestens den in § 3 SVS und § 3a dieser Satzung genannten Kriterien genügen.

(3) Regelt die Geschäftsordnung des Sportreferates nichts Abweichendes, ist die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) sinngemäß anzuwenden.

§3a Besondere Regelungen

(1) Die Geschäftsordnung regelt außerdem

- a. die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 lit. c bis h in Kooperationen und Zusammenschlüssen mehrerer Studierendenschaften gem. § 2 Abs. 2,
- b. die Verwendung und Vergabe der ihm zugewiesenen Finanzmittel und
- c. dabei insbesondere die getrennte Haushaltsführung des Sportreferats und der mit ihm durch einen Kooperationsvertrag gem. § 2 Abs. 2 verbundenen Dritten und Zusammenschlüsse.

§3b Kooperationsverträge

(1) Kooperationsverträge gem. § 2 Abs. 2 müssen Vorschriften enthalten, die

- a. die Selbstständigkeit des Sportreferats der LUH gewährleisten,
- b. die gemeinsame Verwendung von Mitteln durch die Vertragspartner:innen beinhalten,
- c. verhindern, dass finanzielle Mittel der Studierendenschaft zur direkten oder indirekten Finanzierung von nicht-studentischen Einrichtungen und Veranstaltungen der Hochschulen Hannovers verwendet werden und
- d. ein jährliches Kündigungsrecht mit Frist zum Beginn des folgenden Haushaltsjahres festlegen,
- e. die Bewahrung des Vorbehaltes durch die Bestätigung der Studierendenschaft der LUH gem. Abs. 2 und 3 gewährleisten.

(2) ¹Kooperationsverträge werden durch das Sportreferat mit Zustimmung des StuRa gem. § 2 Abs. 2 geschlossen. ²Rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist ist die Genehmigung des StuRa für die geplante Verlängerung oder Kündigung des Kooperationsvertrages einzuholen.

(3) ¹Ergeben sich im Rahmen von Kooperationsverträgen finanzielle Verpflichtungen, dürfen diese erst wirksam werden, wenn die Beitragsordnung der Studierenden der LUH oder die Finanzordnung so angepasst wurden, dass die finanziellen Verpflichtungen durch die Änderungen vollständig abgedeckt werden, oder wenn dies bereits im Haushalt des Sportreferats berücksichtigt und im StuRa genehmigt worden ist.

(4) Abweichend von Abs. 1 lit. d kann ein Kooperationsvertrag auch ohne jährliche Kündigungsfrist geschlossen werden, wenn der StuRa gem. § 34 Abs. 3 SVS und § 11a SVS seine Zustimmung erteilt hat.

(5) ¹Abweichend von §19 a SVS unterliegen Kooperationsverträge, die nicht unter Wahrung von Abs. 1 bis 4 geschlossen wurden, nicht der Präklusion. ²Wird ein Kooperationsvertrag unter Missachtung

von Abs. 1 bis 4 geschlossen, kann er durch den Ältestenrat für ungültig erklärt werden.³In diesem Falle ist der Vertrag zur nächstmöglichen Frist zu kündigen.⁴Für den Fall, dass eine satzungsgemäße Wahl und Konstituierung des Sportreferats nicht erfolgt, ist durch den StuRa über die Fortsetzung oder Kündigung von Kooperationsverträgen zu entscheiden.⁵Die Entscheidung des StuRa nach S. 4 ist vom AStA auszuführen.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Das Sportreferat besteht aus 3 Referaten.

(2)¹Das Sportreferat wählt unter seinen Mitgliedern Verantwortliche gem. der Finanzordnung.²Außerdem wählt es unter seinen Mitgliedern Verantwortliche gemäß der Ordnung für Datenschutz und digitale Infrastruktur.³Die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben gem. § 2 erfolgt im Einvernehmen zwischen den Referent*innen.

§ 5 Wahl und Amtszeit

(1)¹Die Sportreferent*innen werden zu Beginn der Legislaturperiode durch den StuRa gewählt.²Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder im StuRa auf sich vereinigt.³Die Legislaturperiode des Sportreferates erstreckt sich vom Beginn des Sommersemesters bis zum Ende des Wintersemesters.

(2) Die Regelungen gem. § 17 Abs. 2 bis 5 SVS und die sich darauf beziehenden Regelungen des Zusatzes zur Finanzordnung und der Geschäftsordnung des AStA sind sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Finanzen

(1) Das Sportreferat verwaltet seine Finanzen gem. den Vorschriften der Finanzordnung und den Rahmenrichtlinien des Präsidiums, die Teil dieser Satzung sind.

(2)¹Das Sportreferat erstellt gem. Abs. 1 einen Haushaltsabschluss des laufenden Haushaltsjahres sowie einen Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr.²Haushaltsabschluss des laufenden Haushaltsjahres sowie der Haushaltsplan des kommenden Haushaltsjahres müssen durch den Studentischen Rat mit Mehrheit seiner Mitglieder genehmigt werden.

(3) Dem Sportreferat können AStA-Mittel gem. Finanzordnung zur eigenen Verwendung zugewiesen werden.

(4) Dem Sportreferat werden zweckgebundene Mittel zur Erfüllung seiner Kooperationsverträge zugewiesen, soweit diese in der Beitragsordnung oder dem Haushaltsplan des AStA vorgesehen sind.

(5) Das Sportreferat gibt sich Kriterien zur Mittelvergabe in sinngemäßer Übereinstimmung mit den Vorschriften gem. § 3a, § 3b Abs. 1 lit. c und unter besonderer Berücksichtigung von § 2.

§ 7 Übergangsvorschriften

(1)¹Der Kooperationsvertrag zwischen AStA der LUH und dem Gemeinsamen Sportreferat vom 29.03.2020 endet, sofern er nicht bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung gekündigt wurde, mit dem Inkrafttreten eines neuen Kooperationsvertrages zwischen dem Sportreferat und dem Gemeinsamen Sportreferat, spätestens jedoch mit Ende des Haushaltsjahres 2022.²Wurde bis zum 01.12.2022 kein neuer Kooperationsvertrag mit dem Gemeinsamen Sportreferat geschlossen, so ist das Gemeinsame Sportreferat fristgerecht bis spätestens dem 15.12.2022 durch den AStA über die Kündigung zu informieren.

(2) § 4 Abs. 2 S. 2 findet erst nach Erlass einer Ordnung für Datenschutz und digitale Infrastruktur durch den StuRa Anwendung.

(3) § 5 Abs. 2 findet erst nach Einführung der entsprechenden Normen in der SVS durch Änderung durch den Studentischen Rat und Verkündung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage des Beschlusses durch den StuRa in Kraft.”

Begündung: Der Studentische Rat hat dem AStA und den AStA-Sportreferent*innen den Auftrag erteilt, gemeinsam eine Satzung auszuarbeiten. Im Zuge der Korrespondenz und eines Treffens hat sich herausgestellt, dass über die Vorstellung zur Arbeit des Gremium, aber ganz besonders auch zur strukturellen Zugehörigkeit zur verfassten Studierendenschaft der LUH ein unüberbrückbarer Dissens besteht. Einig waren wir uns in einem Punkt: Das Sportreferat soll weiter bestehen. Der AStA sieht eine Interessenvertretung der Studierenden im Hochschulsport als wichtig an. Wichtig ist, dass es eine Grundlage für die Arbeit dieses Organs gibt. Dies ist bis heute mit dem Fehlen der Satzung des Sportreferats nicht der Fall. Die Auffassung der Sportreferent*innen die Satzung des Gemeinsamen Sportreferates sei ausreichend, verdeutlicht ein Problem: Die strukturelle Trennung zwischen dem Gemeinsamen Sportreferat, einem Zusammenschluss von hannoverschen Studierendenschaften und dem Sportreferat der LUH wurde nicht nachvollzogen; die Interessen der Studierenden der LUH wurden neben denen z.B. der Angestellten des Zentrum für Hochschulsport vertreten. Nun haben wir nichts gegen eine angemessene Vertretung der Beschäftigten. Dies ist jedoch nicht Aufgabe eines Gremium der studentischen (!) Selbstverwaltung.

Vorgeschlagene Modelle bringen Schwierigkeiten mit sich: Die Obleute-Versammlung (OV) könne zu einem Gremium des Sportreferats der LUH gemacht werden, bei dem die anderen Hochschulen dann nur Rederecht eingeräumt bekämen und nicht an Entscheidungsfindungen beteiligt wären. Dies wäre wahrscheinlich grundsätzlich möglich. Problematisch ist jedoch, dass die Zusammensetzung der OV wesentlich von der Anzahl der angebotenen Kurse am ZfH zusammenhängt. Damit hätte das ZfH indirekt Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Zusammensetzung der OV. Die grundsätzliche Möglichkeit dieses Szenarios sollte ausgeschlossen werden. Eine hochschulweite Wahl der OV wäre nicht über die Wahlleiterin der LUH möglich. Grundsätzlich wäre, so die Wahlleiterin, sei die Studierendenschaft selber für die Organisation dieser Wahlen zuständig. Die Wahl der Ausländer*innensprecher*innen im Zuge der Hochschulwahlen sei historisch gewachsen und eine Ausnahme. Weiter müsste dafür das Gemeinsamen Sportreferat aufgelöst werden. Dies würde die Zustimmung aller ASten benötigen und das Vermögen müsste irgendwie aufgeteilt werden. Es ist fraglich, ob die ASten einer Situation, in der sie Beiträge an ein Gremium der LUH zahlen, um ein Rederecht zu bekommen, akzeptieren würden - ganz abgesehen davon, dass dies nicht unserem Maßstab einer gleichberechtigten Zusammenarbeit gerecht werden würde. Unter anderem deshalb ziehen wir die Wahl des Sportreferats durch den StuRa vor.

Ein aus unserer Sicht besserer Weg ist es, die Verhältnisse im Inneren zu klären, bevor das Verhältnis nach außen geklärt wird. Als Folge dessen wurde die die vorliegende Satzung entworfen. Zu den einzelnen Punkten:

- a) § 1 klärt die Position als besonderes Organ der Studierendenschaft und die Weisungsbefugnis des StuRa
- b) § 2 klärt die Aufgaben. Hier wurden einige Aufgaben explizit aus einem Entwurfsvorschlag des Gemeinsamen Sportreferats übernommen. Hier soll auch die Möglichkeit gegeben werden, Kooperationsverträge, wie mit dem ZfH, abzuschließen und Zusammenschlüsse, wie eben das Gemeinsame Sportreferat, zu bilden, oder diesen Beizutreten. Dabei soll die Unabhängigkeit gewahrt und das Sportreferat als Gremium mit eigenen Interessen sichergestellt werden.
- c) § 3 regelt die Grundsätze zur Geschäftsordnung. Hier wurde der Vorschlag durch das Sportreferat analog den Regelungen zur GO des AStA eingefügt.
- d) § 3a trägt dem Umstand Rechnung, dass die studentische Interessenvertretung im Hochschulsport einen hochschulübergreifenden Charakter hat.
- e) § 3b klärt, unter Welchen Bedingungen Kooperationsverträge geschlossen werden können. Die Bedingungen sind eng umrissen. Dies hängt mit den Umständen zusammen, unter denen unbeabsichtigt finanzielle Verpflichtungen für die

Studierendenschaft entstehen können. Für den StuRa ist eine vergleichsweise scharfe Kontrollfunktion vorgesehen. Hier empfehlen wir, dies für den Anfang zu etablieren und dann, wenn die grundlegenden Strukturen aufgebaut sind, diese Punkte entsprechend zu lockern. Die Änderungen dienen dazu, realistische Bedingungen für die Aushandlung von Verträgen bei gleichzeitiger Sicherheit für die Studierendenschaft zu behalten. In diesem Sinne wurde auch der alte Buchstabe c gestrichen und an anderer Stelle (Abs. 5 S. 4 und 5) berücksichtigt. Veranstaltung als mögliche zusätzliche Option zur Querfinanzierung wurden ausgeschlossen.

- f) § 4 behält die Anzahl der Referent*innen bei. Lediglich die Referent*in für Öffentlichkeitsarbeit ist so nicht vorgesehen. Die Ordnung für Datenschutz und Digitale Infrastruktur wird hier eingeführt. Die Änderungen sollen zeigen, dass die übrigen Aufgaben durch alle gemeinsam wahrgenommen werden soll.
- g) § 5 sieht für Wahl, Abwahl und Amtsübergabe der Sportreferent*innen Regeln vor, wie sie auch im StuRa für den AStA gelten.
- h) Bisher ist offen, wie die Finanzierung fortgeführt werden soll. Hierfür gibt es prinzipiell mehrere Möglichkeiten. Dieser § 6 soll diese offenhalten. Die Kriterien zur Mittelvergabe des Gemeinsamen Sportreferats können ein erster Anhaltspunkt für das Sportreferat sein. Die Änderungen sollen verdeutlichen, dass die Kriterien zur Mittelvergabe nicht für sich selber stehen, sondern in das Gesamtgefüge von Satzungen und Ordnungen eingebettet ist.
- i) § 7 regelt, wie mit dem bereits bestehenden Kooperationsvertrag zwischen dem AStA und dem Gemeinsamen Sportreferat verfahren werden soll. Bedingung ist, dass der Vertrag nicht vorher gekündigt wird, was aufgrund der unklaren rechtlichen Situation ggf. schon Ende Dezember erfolgen muss, wenn die Studierendenschaft einen finanziellen Schaden ohne geeignete Repräsentation vermeiden möchte. Die neuen Absätze 2 und 3 tragen dem Umstand Rechnung, dass Normen zitiert werden, die es zur Einführung der Satzung des Sportreferates noch nicht gibt.
- j) § 8 ist selbsterklärend.

Abschließend soll betont werden, dass es sich bei der vorliegenden Ausarbeitung um einen Vorschlag handelt, den der AStA als gangbar zur Diskussion stellt. Ziel ist eine Grundlage für ein legitimes Handeln der Sportreferent*innen und eine Rückführung in das Bewusstsein der Studierendenschaft. Dies erscheint uns notwendig. Die Debatte im StuRa wird sicher kontrovers geführt werden. Wir bedauern, dass kein Konsens mit den Sportreferent*innen gefunden werden konnte, sehen uns aber aufgrund der drängenden Zeit zu diesem Schritt gezwungen. Fragen und Anregungen können gerne an fachschaften@asta-hannover.de geschickt werden.

Sachliche Richtigstellung und Einordnung einer Stellungnahme des Gemeinsamen Sportreferates

Am 03.12. haben wir Kenntnis von einer Stellungnahme des Gemeinsamen Sportreferates zu unserem Antrag zu Erlass einer Satzung für das Sportreferat erhalten, die es am 01.12. über einen großen Verteiler verschickt hat. Sie ist deshalb relevant, weil in ihr Behauptungen aufgestellt werden, die den Eindruck erwecken, eine durch den StuRa erlassene Satzung sei nicht notwendig, sondern sogar schädlich.

Wir bedauern diesen Vorgang, da hier ein interner Prozess der Studierendenschaft an eine breite Öffentlichkeit getragen wird und so der Fokus von einer sachlichen und zielführenden Beschäftigung mit dem Thema verhindert wird. Im Gegenteil könnte der Eindruck entstehen, es werde, unter anderem bei der Leitung des Zentrums für Hochschulsport, um Unterstützung gegen diesen in der Studierendenschaft laufenden Prozess geworben (das entsprechende Zitat aus der Mail ist angehängt). Sie ging u.a. außerdem an Kursleiter*innen (auch nicht-studentische), und an Menschen anderer Hochschulen Hannovers. Sie ging nicht an den AStA und auch, unseres Wissens nach, an kein anderes Gremium der LUH. Damit diskreditieren sie unserer Ansicht nach das Handeln der Studierendenschaft nach außen, ohne sich der Diskussion im Inneren zu stellen.

Um den kontraproduktiven Diskurs zu beenden, werden wir die Ebene der Fehlinformation verlassen und zur Sachebene zurückkehren, damit die Studierenden die anstehende, wichtige und drängende Entscheidung in der Dezembersitzung des Studentischen Rates fundiert zu treffen. Dazu werden wir die in der Stellungnahme getroffenen Behauptungen sachlich richtig stellen.

An diese Mail ist eine Stellungnahme beigefügt, die vollständig am Ende wiedergegeben wird, aus ihr wird aber im Folgenden zitiert werden.

Für die folgenden Ausführungen ist es außerdem wichtig zu verstehen, dass das Sportreferat der LUH ein Gremium der Studierendenschaft der LUH ist, während das Gemeinsame Sportreferat durch eine Kooperation mehrerer hannoverscher Hochschulen entstanden ist. Es handelt sich um zwei unterschiedliche Dinge, die in Vergangenheit unwissentlich und durch mangelnde Transparenz vermischt wurden. Dies wird schon im ersten Teil deutlich:

„Konsequenz kann nur eine Abspaltung des gemeinsamen Sportreferates von dem Sportreferat der LUH sein.“

Das ist falsch. Das Gemeinsame Sportreferat ist nicht Teil des Sportreferates der LUH, kann sich folglich auch nicht von diesem abspalten. Die Sportreferent*innen vertreten umgekehrt die Studierenden der LUH auch im Gemeinsamen Sportreferat. Es ist gängige Praxis, dass ASten anderer Hochschulen ihre Referent*innen in das Gemeinsame Sportreferat entsenden, obwohl dies für diese Hochschulen der Satzung der Sporttreibenden Hannovers, der Grundlage des Gemeinsamen Sportreferates, widerspricht. Die satzungskonforme Wahl geschähe durch die Obleuteversammlung, aber auch hier ist das Einverständnis der jeweiligen Studierendenschaft notwendig. Die Studierendenschaft der LUH kann für sich in Anspruch nehmen, die Bedingungen für dieses Einverständnis selbst zu stellen.

Es wäre im Übrigen möglich, dass alle Asten ihre Delegierten in das Gemeinsame Sportreferat entsenden (Änderung Satzung der Sporttreibenden).

„Ursächlich hierfür ist der Hintergrund, dass das gemeinsames Sportreferat ein Gremium bzw. eine Interessensvertretung aller Studierender in Hannover ist. Studierende der TiHo, der Hochschule Hannover, der MHH sowie der Musikhochschule Hannover sind gleichermaßen repräsentiert wie Studierende der LUH.“

Das ist richtig, aber nicht ursächlich. Ursächlich ist, dass das Sportreferat der LUH nicht dasselbe ist wie das Gemeinsame Sportreferat: Ersteres ist ein besonderes Organ der Studierendenschaft der LUH und braucht Regeln in Form einer Satzung, damit es im Namen der Studierendenschaft überhaupt handeln darf. Zweiteres ist ein Zusammenschluss mehrerer Studierendenschaften. Das Sportreferat der LUH kann (wenn unser Entwurf angenommen wird) in Zukunft selbstständig im Rahmen des Gemeinsamen Sportreferates mit den anderen Studierendenschaften unter Maßgabe der Satzung Kooperationsverträge aushandeln.

„Nun soll aber einzig der StuRa der LUH das übergeordnete Gremium all dieser Studierender in Hannover sein.“

Das ist falsch. Der StuRa soll den Sportreferent*innen der LUH – wie jedem studentischen Gremium der Studierendenschaft – übergeordnet sein. Die Sportreferent*innen können unter geklärten Bedingungen Teil des gemeinsamen Sportreferates sein.

„Mit welchem Recht? Aus welchem Grund soll ein Student der TiHo seine Interessen durch den StuRa der LUH vertreten sehen? Beispiel: Herr Epping trifft auch keine Entscheidungen zur Art und Weise der Durchführung der Lehre an der TiHo. Für diesen Sachverhalt ist Herr Greif verantwortlich und nicht der Präsident der LUH. Ein unweigerlicher Interessenskonflikt.“

Das wird gar nicht angestrebt (s.o.). Dort, wo tatsächlich das Sportreferat der LUH „bessergestellt“ wäre als das Gemeinsame Sportreferat ist im Beirat des ZfH, wo das Sportreferat der LUH stimmberechtigt ist und das Gemeinsame Sportreferat lediglich beratend vertreten ist, und beim Recht zu Änderungen der Entgeltordnung des ZfH Stellung zu nehmen. Dies liegt aber an der Ordnung des ZfH, die nicht dem Einfluss der Studierendenschaft der LUH unterliegt und ist kein Alleinstellungsmerkmal der studentischen Vertretung: Als Personalrat wird auch nur das der LUH berücksichtigt.

„Um diesem entgegenzuwirken würde es nach Annahme des Antrages zu folgenden Verhältnissen kommen, die in Ihrem Sinn zu hinterfragen sind:“

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Gestaltung des Sportreferates der LUH, einem Organ der Studierendenschaft der LUH, allein bei der Studierendenschaft der LUH unterliegt. Dieses Organ muss auch ohne das Zutun von außen funktionsfähig sein. Das Gemeinsame Sportreferat ist kein Gremium der Studierendenschaft, sondern ein Zusammenschluss. Stand heute gäbe es keine satzungskonforme Möglichkeit, das Sportreferat der LUH zu wählen, wenn die Kooperation mit dem Gemeinsamen Sportreferat beendet wäre – ein Zustand an dessen Beendigung auch die Sportreferent*innen ein Interesse haben sollen.

„Die Referenten des gemeinsamen Sportreferates werden weiterhin durch die Obleuteversammlung gewählt.“

Werden im Moment nicht alle, was nach wie vor nicht mal der Satzung der Sporttreibenden genügt. Hier wird der Umstand, dass eine Studierendenschaft ggf. das tun möchte, was andere ASten auch tun und was schon lange so akzeptiert wird, fälschlicherweise so dargestellt, als wolle die Studierendenschaft der LUH eine Sonderrolle.

„Szenario 1: Der oder die gewählte Referentin wird dann dem StuRa zur gleichzeitigen Wahl des Sportreferenten der LUH vorgestellt. Wird dieser dort bestätigt kann das gemeinsame Sportreferat seine Aufgaben wie in der Historie erfüllen und Sportreferenten der LUH und dem gemeinsamen Sportreferat vereinen.“

Das gleiche würde auch gelten, wenn der StuRa vorschlägt und die OV bestätigt, so wie bei anderen Studierendenschaften die entsandten Referent*innen akzeptiert werden. Eine komplette Vereinigung der Ämter ist aber nicht möglich. Im Rahmen des Abstimmungsprozesses im Gemeinsamen Sportreferat muss folgendes gewährleistet sein: Bis zum Abschluss der internen Entscheidungsfindung vertreten die Sportreferent*innen der LUH vornehmlich die Interessen der Studierenden der LUH und sind z.B. auch an Weisungen des StuRa gebunden. Nach Abschluss der internen Entscheidungsfindung können die Sportreferent*innen der LUH die Position des Gemeinsamen Sportreferates nach außen auch vertreten (Ausnahme sind der Beirat des ZfH und die Stellungnahme bei Änderung der Entgeltordnung, aber auch nur, weil dies in der Ordnung des ZfH so geregelt ist).

„Offen bleibt jedoch die Ausgestaltung der Kooperationsverträge sowie Geschäftsordnung, Kriterien der Mittelvergabe usw. Diese können nur dem StuRa der LUH vorgetragen werden wenn Sie einzig und allein bei Studierenden der LUH Anwendung finden. Folge wäre, dass es unterschiedliche Kriterien der Mittelvergabe geben wird in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur jeweiligen Hochschule.“

Auch das ist nicht richtig. Es werden in dieser Argumentation konsequent zwei Ebenen vermischt, die getrennt werden müssen: Das Gemeinsame Sportreferat und das Sportreferat der LUH. Die Kriterien zur Mittelvergabe des Sportreferates der LUH heißen so wie ein Dokument, dass es auch für das Gemeinsame Sportreferat gibt. Beide regeln die Mittelvergabe auf ihren jeweiligen Ebenen. Auf Ebene der LUH sieht die Satzung des Sportreferats der LUH vor, dass diesem Gelder zur eigenen Verwendung, und zwar nicht nur zur zweckgebunden Erfüllung der Kooperationsverträge, zugewiesen werden müssen. Für diesen Fall soll es Kriterien für die Mittelvergabe geben. Der Name könnte grundsätzlich auch geändert werden, wenn es da Verwirrung gibt.

„Ferner müsste es eine duale Kontoführung geben und eine Diskussion für wen das Vermögen des jetzigen Sportreferates noch zur Verfügung gestellt werden kann.“

Eine getrennte Kontoführung für zwei juristische Personen ist auch jetzt schon, absolut notwendig. Das Gemeinsame Sportreferat und das Sportreferat der LUH sind nicht das gleiche und müssen jeweils ihre eigenen Finanzen getrennt voneinander führen.

Der Vorschlag für die Satzung sieht vor, dass beide Ebenen, Gemeinsames Sportreferat und Sportreferat der LUH, unabhängig voneinander Gelder verausgaben können. Denn das Gemeinsame Sportreferat kann das sowieso schon; da hat die LUH auch keinen Einfluss (höchstens über die Höhe der Gelder durch einen möglichen Austritt). Es wird das Szenario an die Wand geschrieben, dass nicht klar sei, wessen Gelder von wem für wen genutzt werden könnten. Auch das zeugt von einem mangelnden Verständnis über die Organisation von Studierendenschaften, denn das Gegenteil ist der Fall: Es ist ganz klar, dass sowohl das Gemeinsame Sportreferat als auch das Sportreferat der LUH eindeutig voneinander abgegrenzte Gelder hat – bei Mitgliedschaft im Gemeinsamen Sportreferat hat das Sportreferat der LUH diese Mittel *z u s ä t z l i c h* zur Verfügung, wenn ihm diese Mittel zugewiesen werden. Die Vorstellung, das Konto des Gemeinsamen Sportreferates sei gleichzeitig das Konto des Sportreferates der LUH ist grundlegend falsch! Sollte dies in der Vergangenheit tatsächlich so gehandhabt worden sein, sind eine Überprüfung und eine sofortige Umstellung notwendig, ganz unabhängig davon, ob der Entwurf verabschiedet wird.

„Szenario 2: Der gewählte Referent des gemeinsamen Sportreferates wird nicht durch den StuRa der LUH zum Sportreferenten der LUH gewählt.“

Ein*e nicht von der Studierendenschaft der LUH gewählte Sportreferent*in dürfte sich unserer Überzeugung nach nicht AStA-Sportreferent*in der LUH nennen.

„Dann hätten wir zwei Sportreferate und das gemeinsame Sportreferat würde keine Aufgaben mehr für Studierende der LUH wahrnehmen können.“

Umgekehrt könnte die Frage gestellt werden, warum es ausgerechnet bei der LUH Probleme gibt, ein bei anderen ASten gelebtes Verfahren, bei dem die von den Studierendenschaften entsandten Referent*innen akzeptiert werden, nicht auch bei den Sportreferent*innen der LUH anzuwenden? Die beschriebene Problematik resultierte viel mehr dann, wenn die Obleute-Versammlung die von der LUH entsandten nicht bestätigt. Aber auch dann dürfte das Gemeinsame Sportreferat nicht von der Zustimmung der Studierendenschaft der LUH ausgehen, was (jetzt schon) Bedingung für die Wahrnehmung dieses Amtes ist. Die amtierenden Sportreferent*innen scheinen eher ihr Interesse wahrzunehmen, möglichst ohne Einfluss der Studierendenschaft der LUH gewählt zu werden und agieren zu können.

Außerdem stellt sich die Frage, warum das Gemeinsame Sportreferat bei weiter bestehender Mitgliedschaft keine Aufgaben mehr für Studierende der LUH wahrnehmen können soll, nur weil nun die LUH die Referent*innen selber wählt. Der Entwurf zur Satzung sieht vor, dass der bestehende Kooperationsvertrag für ein Jahr nicht von Seiten der Studierendenschaft gekündigt werden muss. Das Gemeinsame Sportreferat kann von sich aus kündigen. Dass es dies wohl tun könnte, wird hier angedeutet. Anders erschließen sich die dazu gemachten Ausführungen nicht.

„Es müsste ein Kooperationsvertrag zwischen dem Referenten der LUH und dem gemeinsamen Sportreferat geschlossen werden, um weiterhin den Anspruch der Mittelvergabe für Studierende der LUH aufrecht zu erhalten.“

Es gibt einen für ein weiteres Jahr gültigen Kooperationsvertrag, solange weder der AStA noch das Gemeinsame Sportreferat kündigen. Das Gemeinsame Sportreferat möchte den gültigen

Vertrag schon seit längerem neu aushandeln. Der AStA möchte die Verhandlung aber einem legitimierte Sportreferat der LUH überlassen. Dieses würde den Vertrag dann mit dem Gemeinsamen Sportreferat im Rahmen der neuen Satzung des Sportreferates der LUH ausgehandeln.

„Anderweitig würden nur noch Studierende der anderen Hochschulen Anspruch besitzen. Geltende Verträge des gemeinsamen Sportreferat zum Beispiel mit dem ZfH könnten Ihre Gültigkeit verlieren.“

Es erschließt sich nicht, wie ein interner Prozess der Studentischen Selbstverwaltung Einfluss auf Verträge von Dritten mit dem Gemeinsamen Sportreferat, das durch die neue Satzung rechtlich nicht berührt wird, haben soll. Probleme mit den Verträgen zwischen dem ZfH und dem Gemeinsamen Sportreferat entstehen sicher nicht dadurch, dass die Studierendenschaft der LUH eine Satzung für eines ihrer Gremien erlässt, die – nochmal – erstmal nichts mit dem Gemeinsamen Sportreferat zu tun hat. Es muss aber für das Sportreferat der LUH möglich sein, Kooperationen, auch mit dem ZfH zu schließen, wenn es nicht Mitglied des Gemeinsamen Sportreferates sein sollte.

„Es zeichnet sich ab, dass sich ein nicht zu unterschätzender bürokratischer Aufwand abzeichnet, der Zeit und Geld beansprucht die das gemeinsamen Sportreferat zielführender in der Ausgestaltung sportlicher Belange sieht als in der Auseinandersetzung mit sich selbst.“

Ein Minimum an Bürokratie ist für die Transparenz und die Wahrnehmung der Aufgaben notwendig. Der Erlass einer Satzung für das Sportreferat der LUH hat keinen Einfluss auf die Menge an Bürokratie im Gemeinsamen Sportreferat.

Anhang:

1. Auszug aus der oben genannten Mail an einen Verteiler (mit Leitung ZfH):

„[...] hiermit möchte ich Euch über einen Antrag des ASTA der LUH informieren und meine Stellungnahme zu dieser Thematik teilen. Ich halte dieses Vorgehen für außerordentlich kontraproduktiv im Hinblick auf die Zukunft des gemeinsamen Sportreferates.

Frage ist wie man diesem Vorgehen entgegenwirken kann bzw. wie man mit den dann bestehenden Verhältnissen zukünftig arbeitet. Die StuRa Sitzung wird am 08.12. stattfinden.[...]“

2. Vollständige Stellungnahme (s. nächste Seite).

Konsequenzen des Antrags zum Erlass einer Satzung des Sportreferates der LUH:

Eine Annahme des Antrags vom ASTA wirft mehr Fragen auf als er Antworten bringt. Konsequenz kann nur eine Abspaltung des gemeinsamen Sportreferates von dem Sportreferat der LUH sein. Ursächlich hierfür ist der Hintergrund, dass das gemeinsame Sportreferat ein Gremium bzw. eine Interessensvertretung aller Studierender in Hannover ist. Studierende der TiHo, der Hochschule Hannover, der MHH sowie der Musikhochschule Hannover sind gleichermaßen repräsentiert wie Studierende der LUH. Nun soll aber einzig der StuRa der LUH das übergeordnete Gremium all dieser Studierender in Hannover sein. Mit welchem Recht? Aus welchem Grund soll ein Student der TiHo seine Interessen durch den SuRa der LUH vertreten sehen? Beispiel: Herr Epping trifft auch keine Entscheidungen zur Art und Weise der Durchführung der Lehre an der TiHo. Für diesen Sachverhalt ist Herr Greif verantwortlich und nicht der Präsident der LUH. Ein unweigerlicher Interessenskonflikt.

Um diesem entgegenzuwirken würde es nach Annahme des Antrages zu folgenden Verhältnissen kommen, die in Ihrem Sinn zu hinterfragen sind: Die Referenten des gemeinsamen Sportreferates werden weiterhin durch die Obleuteversammlung gewählt.

Szenario 1: Der oder die gewählte Referentin wird dann dem StuRa zur gleichzeitigen Wahl des Sportreferenten der LUH vorgestellt. Wird dieser dort bestätigt kann das gemeinsame Sportreferat seine Aufgaben wie in der Historie erfüllen und Sportreferenten der LUH und dem gemeinsamen Sportreferat vereinen. Offen bleibt jedoch die Ausgestaltung der Kooperationsverträge sowie Geschäftsordnung, Kriterien der Mittelvergabe usw. Diese können nur dem StuRa der LUH vorgetragen werden wenn Sie einzig und allein bei Studierenden der LUH Anwendung finden. Folge wäre, dass es unterschiedliche Kriterien der Mittelvergabe geben wird in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zur jeweiligen Hochschule. Ferner müsste es eine duale Kontoführung geben und eine Diskussion für wen das Vermögen des jetzigen Sportreferates noch zur Verfügung gestellt werden kann.

Szenario 2: Der gewählte Referent des gemeinsamen Sportreferates wird nicht durch den StuRa der LUH zum Sportreferenten der LUH gewählt. Dann hätten wir zwei Sportreferate und das gemeinsame Sportreferat würde keine Aufgaben mehr für Studierende der LUH wahrnehmen können. Es müsste ein Kooperationsvertrag zwischen dem Referenten der LUH und dem gemeinsamen Sportreferat geschlossen werden, um weiterhin den Anspruch der Mittelvergabe für Studierende der LUH aufrecht zu erhalten. Anderweitig würden nur noch Studierende der anderen Hochschulen Anspruch besitzen. Geltende Verträge des gemeinsamen Sportreferat zum Beispiel mit dem ZfH könnten Ihre Gültigkeit verlieren.

Es zeichnet sich ab, dass sich ein nicht zu unterschätzender bürokratischer Aufwand abzeichnet, der Zeit und Geld beansprucht die das gemeinsame Sportreferat zielführender in der Ausgestaltung sportlicher Belange sieht als in der Auseinandersetzung mit sich selbst.

Felix Kerlikowsky

Geschäftsführung gem. Sportreferat